

## FAQ 4.1

**Zuordnung Kostenerstattungen**

---

**Stand:** 19.07.2018

**Komplex:** Haushaltsplanung

**Stichworte:** Erträge, Periodengerechtigkeit, Kostenerstattungen, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Grundsicherung im Alter

**Wie erfolgt die periodengerechte Zuordnung von Kostenerstattungen gemäß § 9 Abs. 2 KomHVO im Rahmen der Haushaltsplanung (z. B. für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Grundsicherung im Alter)?**

Gemäß § 89d SGB VIII steht den kreisfreien Städten und Landkreisen eine vollständige Erstattung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu. Es stellt sich daher die Frage, ob aufgrund dieser Gesetzeslage die Erträge im Haushaltsansatz so veranschlagt werden können oder ob die Kostenanerkennnisse abzuwarten sind. Ähnlich verhält es sich bei der Grundsicherung im Alter, für die die Landkreise per Gesetz nunmehr eine hundertprozentige Erstattung ihrer entsprechenden Aufwendungen erhalten.

Die Thematik berührt den Grundsatz der Vollständigkeit bei der Haushaltsplanung. Während im Rahmen des Jahresabschlusses der Buchführungsgrundsatz der Vollständigkeit mit dem Prinzip der kaufmännischen Vorsicht verknüpft ist und bei Erträgen hier das daraus abzuleitende Realisationsprinzip zur Wirkung kommt (Buchung als Forderung erst bei Bescheid-Eingang), sind im Rahmen der Haushaltsplanung alle zu erwartenden Erträge der Kostenerstattung, ggf. geschätzt, aufzuführen (§ 9 Abs. 2 KomHVO). Da hier sogar ein gesetzlich verankerter Rechtsanspruch auf die Erstattung von Aufwendungen und damit auf einen Ertrag besteht, ist dieser auch in die Haushaltsplanung aufzunehmen. Das Abrechnungsverfahren muss daher nicht abgewartet werden.

Die Höhe des Wertes und damit das Kostenanerkennnis sind nach bestem Wissen und Gewissen einzuschätzen. Bestehen jedoch Zweifel hinsichtlich der Höhe der Erstattung, weil z. B. eine Kostenposition unsicher ist, darf dieser Anteil aus Gründen des Vorsichtsprinzips nicht einbezogen werden.